

Hintergrundbericht zum Gerichtsverfahren Partnerfactoring gegen BFS

des Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentrums (DZR)

Rechtsstreit zur Zulässigkeit des sogenannten Partnerfactorings beendet

Vor dem Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes im Gesundheitswesen entbrannte in der Fachpresse die Diskussion, ob das sog. Partnerfactoring mit Blick auf den im Juni 2016 in Kraft tretenden Tatbestand der Korruption im Gesundheitswesen rechtswidrig sein könnte. Durch das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 30.05.2017 (Az.: 406 HKO 214/16) wurde diese Frage auch gerichtlich entschieden. Der mittlerweile mehr als vier Jahren andauernde Rechtsstreit dürfte in wenigen Wochen beendet sein und das Urteil des Landgerichts Hamburg rechtskräftig werden.

Rechtliche Bewertung des Partnerfactorings

In der Vergangenheit boten unterschiedliche Abrechnungszentren das Abrechnungsmodell „Partnerfactoring“ an: Das sog. Partnerfactoring wurde dann angeboten, wenn die Zahnarztabrechnung auch die Kosten eines Fremdlabors beinhaltete. Dieses Abrechnungsmodell führt dazu, dass das Fremdlabor bezogen auf die abgerechneten Laborkosten die mit dem Zahnarzt vereinbarte prozentuale Gebühr für das Factoring übernimmt und der Zahnarzt in dieser vom Dentallabor übernommenen Höhe von der vereinbarten Factoring-Gebühr entlastet wird. In einigen Fällen wird der Zahnarzt hierdurch sogar vollständig von den Factoring-Gebühren befreit.

Anlässlich der Einführung des Antikorruptionsgesetzes im Gesundheitswesen rückte auch dieses Modell in der Branche in den Fokus der rechtlichen Überprüfung auf Rechtssicherheit. DZR hat hierzu schon vor Inkrafttreten des Korruptionstatbestandes am 04.06.2016 mehrere Rechtsgutachten namhafter Kanzleien im Straf- und Medizinrecht eingeholt. Die Rechtsgutachten kamen dabei in der Summe zu der Auffassung, dass das Partnerfactoring rechtswidrig sein könnte und es im Zusammenhang mit dem Antikorruptionsgesetz u.U. auch zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen könnte. Diese Auffassung teilten zum damaligen Zeitpunkt auch die Bundeszahnärztekammer sowie zahlreiche Zahnärztekammern. In der Broschüre der BZÄK/KZBV „Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis - Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen 2016“ ist das Partnerfactoring beispielsweise auch ausdrücklich als Übernahme eines potenziell unzulässigen Vorteils und damit als strafrechtlich relevanter Vorteil bewertet worden. Hintergrund ist der sehr weit gefasste Straftatbestand der §§ 299a, b StGB, also der Korruption im Gesundheitswesen. Nach § 299b StGB macht sich strafbar, wer einem Angehörigen eines Heilberufes im Sinne des § 299a StGB im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten (Nr. 1), bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Heilberufshelfer bestimmt sind (Nr. 2), oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial (Nr. 3) ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge. Spiegelbildlich dazu stellt § 299a StGB den Vorteilsnehmer, also den Angehörigen des Heilberufs, unter Strafe.

Ein Verstoß gegen §§ 299 a/b StGB setzt im Wesentlichen eine Vorteilsgewährung für die unlautere Bevorzugung entweder bei der Verordnung, dem Bezug zur unmittelbaren Anwendung von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial voraus. Diese Voraussetzungen lagen nach Auffassung der Rechtsgutachten bei der Durchführung des Partnerfactorings vor. Das Dentallabor lässt dem Zahnarzt über die Zusatzvereinbarungen zum „normalen“ Factoring wirtschaftliche Vorteile zukommen. Der Zahnarzt zahlte für die Abrechnung der Forderungen gegenüber dem Patienten weniger als er nach der mit dem Abrechnungszentrum bestehenden Factoring-Vereinbarung müsste; unter Umständen sogar gar nichts. Es handelte sich nach Auffassung der Rechtsgutachten daher um durch die Zusatzvereinbarungen verschleierte Zahlungen des Labors an den Zahnarzt. Das Abrechnungszentrum stiftete durch das Angebot des Partnerfactorings sowohl Zahnarzt als auch Dentallabor zu Verstößen gegen §§ 299a/b StGB an.

Urteil des Landgerichts Hamburg

Damit war für DZR klar, dass ab Inkrafttreten des Korruptionstatbestandes eine mögliche Strafbarkeit der Beteiligten aufgrund der Übernahme der Factoring-Gebühren für die daran teilnehmenden Zahnärzte und Dentallabore drohen kann. DZR hat sich aufgrund dieser Rechtsunsicherheiten daher schon frühzeitig dazu entschlossen, das Partnerfactoring zum Schutz seiner Kunden vorsorglich einzustellen. Dies haben die Mitbewerber auf dem deutschen Markt überwiegend genauso gesehen und das Modell des Partnerfactorings daher mit Inkrafttreten der Korruptionstatbestände nicht mehr angeboten. Alleine der Anbieter BFS health finance (BFS) bot auch nach Juni 2016 Zahnärzten und Laboren weiterhin das Partnerfactoring an und bewarb dieses am Markt zudem als rechtssicheres und rechtskonformes Modell, z. B. mit folgendem Text:

„Immer schön locker bleiben. Alles richtig so.

Partner-Factoring als wichtiges Dienstleistungsmodell zwischen Zahnarzt und Dentallabor ist momentan in aller Munde: Es gibt Kommentatoren, die einen Konflikt zwischen dem Modell und den Bestimmungen des Antikorruptionsgesetzes sehen. Für das von BFS health finance angebotene Modell gilt hingegen ganz klar die auch mehrfach gutachterlich festgestellte Rechtskonformität. Denn Ihre Rechtssicherheit und unsere Innovationskraft sind zwei der Dinge, bei denen wir keine Kompromisse eingehen.“

DZR entschloss sich daraufhin, gegen BFS rechtlich vorzugehen und erhob im September 2016 Klage gegen BFS. Ziel war es, BFS gerichtlich untersagen zu lassen, künftig Modelle des Partnerfactorings anzubieten, um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern.

Das Landgericht Hamburg hat DZR mit Urteil vom 30.05.2017 (Az.: 406 HKO 214/16) Recht gegeben und BFS untersagt, das Modell des Partnerfactorings im Bereich der Zahnarzt abrechnungen, anzubieten oder ein solches Modell zu bewerben.

Zwar ist das Landgericht Hamburg auf die Frage eines Verstoßes gegen den Korruptionstatbestand im Rahmen seines Urteils nicht eingegangen. Es sah in dem von BFS angebotenen Modell allerdings einen klaren Verstoß gegen die Gebührenordnung für Zahnärzte und damit auch gegen Wettbewerbsrecht. So ist in den Entscheidungsgründen im Einzelnen dargestellt, dass das sogenannte Partnerfactoring einen Verstoß gegen § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

beinhaltet, für den BFS auch verantwortlich sei. Laborkosten der Behandlung werden gemäß § 9 GOZ dem Patienten als Auslagen für zahntechnische Leistungen in Rechnung gestellt. Die Übernahme der Anteile an der Factoring-Gebühr verminderten die Kosten des Zahnarztes und seien daher als Vorteile an den Patienten weiterzugeben. Es sei zwar richtig, dass Skonti nicht von § 9 GOZ erfasst seien, also nicht an den Patienten als Vorteil weitergegeben werden müssen. Die Vorteile aus dem Partnerfactoring seien aber nicht mit einem Skonto gleichzusetzen. Zum einen sei die für Skonti übliche Rabattierung von 3 % überschritten. Es handelte sich auch gerade nicht um einen Vorteil, der dem Zahnarzt für eine kurze Zahlungsfrist, d.h. eine Gegenleistung zukomme. Der Zahnarzt erhalte den Vorteil vielmehr unabhängig davon, wann er die Rechnung bei dem Abrechnungsdienstleister einreiche. Im Übrigen sei das Partnerfactoring auch nicht mit einem zulässigen Factoring-Vertrag zwischen Labor und Abrechnungsdienstleister vergleichbar, so das Landgericht Hamburg im Rahmen seines Urteils. Das Landgericht kommt daher zu der Schlussfolgerung:

„Gänzlich untypisch für einen Factoring-Vertrag zwischen Labor und Abrechnungsdienstleister ist zudem die hier streitige Reduzierung der Factoring-Gebühr des Zahnarztes. Dies zeigt, dass Gegenstand des Partnerfactorings nicht eine zusätzliche Dienstleistung der Beklagten für das Labor ist, die sich in einer zusätzlichen Vergütung niederschlagen müsste.“

Da es sich nicht um verkehrsübliche Skonti handele, seien Vorteile an den Patienten im Rahmen der Abrechnung weiterzugeben.

BFS hat am 03.07.2017 gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist seit Juli 2017 beim Oberlandesgericht Hamburg anhängig. Lange Zeit ist in dem Verfahren nichts mehr passiert. Erst vor einigen Wochen hat das Oberlandesgericht Hamburg Termin zur mündlichen Verhandlung im Juni 2020 angesetzt. Überraschenderweise verlautbart BFS nunmehr, die eingelegte Berufung zurücknehmen zu wollen. Die von BFS genannte Begründung, die „zuvor durch die Führung eines derart aufwändigen und langwierigen Rechtsstreits gebundenen Ressourcen“ könnten ab sofort wieder vollumfänglich in die eigentlichen Aufgaben investiert werden, erscheint dabei denkbar fragwürdig. Denn seit Einreichung der Berufungsbegründung im September 2017 wurden - außer zu einem aktuell durch den Wettbewerber übermittelten Vergleichsangebot - keine weiteren Schriftsätze in der Sache zwischen den Parteien ausgetauscht.

Mit der Rücknahme der Berufung wird das Urteil des Landgerichts Hamburg rechtskräftig. Damit steht dann endgültig fest, dass das angebotene Partnerfactoring rechtlich unzulässig ist und dieses nicht weiter angeboten werden darf. Das von uns erstrittene Urteil bestätigt die von DZR vor Jahren im Interesse der Zahnärzte erfolgte Einstellung des Partnerfactorings.